# **MÄRZÄCKER MÖMBRIS-DAXBERG**

# **MARKT MÖMBRIS**

MASSTAB 1:1000

GEZEICHNET: 10.10.2005

GEÄNDERT:

15.11.2005, 12.12.2005, 04.09.2006, 01.02.2007

ERGÄNZT:

15.11.2005, 12.12.2005, 04.09.2006, 01.02.2007

DIPL. ING. ARCHITEKT PETER WISSEL ST.-MICHAEL-STR. 6 63776 MÖMBRIS-GUNZENBACH TEL. 06029/6823 - FAX 4824

# FESTSETZUNGEN BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN

# MÄRZÄCKER MÖMBRIS-DAXBERG PLANUNG VOM 04.09.2006

#### **PLANZEICHEN**

Zeichenerklärung gemäß §9 Abs. 1 BauGB

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §16 BauNVO)

WA

Allgemeines Wohngebiet Art der Nutzung nach

§ 4 BauNVO festgeschrieben

**GRZ** 

Max. zulässige Grundflächenzahl 0,35

**GFZ** 

Max. zulässige Geschossflächenzahl 0,70

Bauweise

offen

E+D

Einzel- und Doppelhäuser zulässig



Garagen- und Nebengebäude außerhalb der Baugrenzen

Überbaubare Grunstücksfläche

-----

Baugrenze



Grenzbebauung zwingend



Verkehrsfläche (verkehrsberuhigte Zone)



Fußweg/Flurweg



Sichtfeld (Kreisstraße)

# HÖHE BAULICHER ANLAGEN

#### Wohnhäuser:

I + ID

1 Voll- und 1 Dachgeschoss als Vollgeschoss zulässig. Wandhöhe talseitig max. 6,50 m.

II

2 Vollgeschosse (Dachgeschoss kein Vollgeschoss)

Wandhöhe max, 7.50 m

Wandhöhe Als Wandhöhe gilt das Maß von der natürlichen Geländeoberfläche

bis zum Schnittpunkt Außenseite der Außenwand mit der Dachhaut traufseitig gemessen. Bei verdeckten Trempeln wird die Außenseite der

Fußpfette als Schnittpunkt mit der Dachhaut gemessen.

Firsthöhe

max. 6,00 m ab OK Fertigfußboden Dachgeschoss gemessen.

Geländeauf-

schüttungen

zur Einhaltung der max. Wandhöhe bis 1,00 m ausnahmsweise zulässig.

Garagen:

Zufahrt talseits

max. 6,00 m Wandhöhe auf der Talseite und max. 3,00 m Wandhöhe auf

der Bergseite

Garagen Fußboden max. 20 cm über Straßenbegrenzung

(OK Bordstein)

Zufahrt bergseits

max. 3,00 m Wandhöhe

Nebenanlagen

In den privaten Gartenflächen mit Pflanzgebot sind keine Nebenanlagen

(Gartenhäuser etc.) zulässig. Ebenso in Flächen für Maßnahmen zum Schutz

zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

#### GRUNDSTÜCKE NACH DER UMLEGUNG

Vorgesehene Grundstücksgrenzen nach der Umlegung

Zuordnungsnummern der vorgesehene Grundstücke

### GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

<->

Hauptfirstrichtung zwingend



Hauptfirstrichtung frei

Dachneigungen

Wohnhaus und

Hauptdach und Nebendach

Garagen

40 – 48° bei I + ID 34 – 42° bei II

Bei gleicher Firstrichtung von Wohnhaus und Garage ist die Dachneigung

der Garage dem Wohnhaus anzupassen.

Dachform

Satteldächer

Wohnhäuser und Garagen (Haupt- und Quergiebel)

Dachform und Höhe

Doppelhäuser

Doppelhäuser sind dachneigungsgleich auszuführen. Die Höheneinstellung ist aufeinander abzustimmen. Hier ist der Höhenunterschied des tatsächlichen

Straßenverlaufs als Versatz möglich.

Dachgauben

Dachgauben sind bis zu einem Drittel der Trauflänge und bei einer

Dachneigung ab 38° zulässig.

Schleppgauben können ab einer Dachneigung von 45° zugelassen

werden, Blindgaube und Gaubenbänder sind unzulässig.

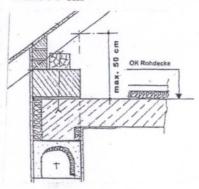
Abstand zum Ortgang min. 1,50 m.

Quergiebel

Untergeordnete Quer- und Zwerggiebel sind gegenüber dem Hauptfirst um 50 cm tiefer abzusetzen. Die Breite der Quergiebel darf max. 2/3 der Breite des Hauptgiebels betragen.

Trempelhöhe

Gemessen Innenseite der Außenwand OK Rohdecke bis UK Sparren max. 50 cm



Es sind nur rote, rotbraune, anthrazitfarbene graue Dachziegel zulässig. Dachfarben Garagen und Wohnhäuser sowie Doppelhäuser sind farbgleich einzudecken. Grenzgaragen Grenzgaragen sind dachneigungsgleich auszuführen. Der Höhenunterschied darf an der Traufe max. 50 cm und am First max. 1,00 m betragen Garagenzufahrtstiefe Bei Zufahrt von der Sammel- und Anliegerstraße B min. 5,00 m. Bei elektrischen Toröffnern min. 3,00 m; Bei Zufahrt von Anliegerstraße A und Anliegerweg min. 3,00 m Entwässerung Im Mischsystem mit Anschluss an den Verbandssammler in der Vikarstraße. Hang-, Schichten- und Drainagewasser darf nicht in den Kanal eingeleitet werden. Regenwasseranlagen (Zisternen) werden zur Rückhaltung und Nutzung des Regenwassers empfohlen. Stellplätze Je Wohneinheit sind 2 Stellplätze erforderlich. Grundstücksgrößen min. 250 m<sup>2</sup> Anzahl der Wohnungen Es sind max. 3 Wohneinheiten pro Grundstück zulässig. Bei Doppelhäuser max. 2 Wohneinheiten Abstandsflächen Die Abstandsflächenvorschriften nach Art 6 und 7 BayBO sind einzuhalten. Dies gilt auch als Abstand zur bestehenden Bebauung. Abfließendes Maßnahmen zum Schutz gegen abfließendes Oberflächenwasser sind Oberflächenwasser von den Bauwerber eigenverantwortlich selbst zu treffen. Rettungswege Flucht- und Rettungswege sind entsprechend der BayBO sicherzustellen. Bei der Errichtung von Gebäude mittlerer Höhe ist, für die Aufenthaltsräume deren Fußboden mehr als 7,0 m über dem Gelände liegt ein zweiter Flucht- und Rettungsweg durch bauliche Maßnahmen zu sichern Schallschutzmaßnahmen Für die Grundstücke mit den Ordnungsnummern 14-17 sind wegen eingehender Lärmbelästigungen von der Kreisstraße aus, von den Bauwerbern passive Schallschutzmaßnahmen vorzunehmen. Für Außenbauteile von Aufenthaltsräumen - mit Ausnahmen von Küchen, Bädern und Hauswirtschafträumen - sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten oder Raumnutzungen die in Tabelle 8 der DIN 4109 vom November 1989 für den Schallpegelbereich 2 aufgeführten Anforderungen der Luftschalldämmung einzuhalten. Die Schlafräume sollten möglichst auf der straßenabgewandten Seite angeordnet werden. Dort wo dies nicht möglich ist, sind in die Schlafräume schallgedämmte Lüftungseinrichtungen einzubauen. Sonstige Planzeichen Grenze des räumlichen Geltungsbereiches Abgrenzung des Maßes der Nutzung HINWEISE Eine Dach- und Fassadenbegrünung wird empfohlen. Fassadenbegrünung

vorgeschlagene Gebäudestellung

Ordnungsnummern der Baugrundstücke

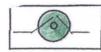
## GRÜNFLÄCHEN (§9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauG)



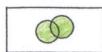
Privater Grünstreifen mit Pflanzgebot als Ortsrandeingrünung (2 Bäume und 12 Sträucher nach Pflanzliste je Grundstück, bei Doppelhäuser die Hälfte)



Private Grünfläche mit zu erhaltendem Baumbestand



Bäume auf öffentlichem Grund



Zu pflanzende Bäume auf dem Baugrundstück. Freiwählbare Lage nach dem zu planenden Freiflächenplan. (2 Bäume und 12 Sträucher nach Pflanzliste je Grundstück, bei Doppelhäuser die Hälfte. Der Bestand kann angerechnet werden)



Zu erhaltender Baumbestand

#### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNORDNUNG

Auf Grund § 9 BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 werden folgende bebauungsrechtliche Festsetzungen getroffen:

Freiflächenplan

Ein Freiflächenplan ist zur Einhaltung der Grünordnung ein zwingender Bestandteil des Freistellungs- und Bauantrages.

Stellplätze für PKW

Die Stellplätze sind als befestigte Versickerungsflächen herzustellen,

z.B. Fugenpflaster, Gittersteine etc..

Bei einer Anreihung von mehr als 2 Stellplätzen nebeneinander ist zwischendurch ein Grünstreifen von min. 2,5 m Breite anzulegen.

Pflanzgebot

Es sind je Grundstück 2 Bäume und 12 Sträucher nach Pflanzliste (bei Doppelhäuser die Hälfte) zu Pflanzen. Die Pflanzungen im Grünstreifen zur Ortsrandeingrünung können zur Hälfte angerechnet werden.

**Pflanzliste** 

Bäume: Hochstämmige Obstbäume (Apfel, Birne, Kirsche, Zwetschge); Spitzahorn (Acer platoides), Bergahorn (Acer pseudoplataunus), Wallnuss (Juglans regia), Winterlinde (Tilia cordata), Sommerlinde (Tilia latyphyllos), Hainbuche (Carpinus betulus), Rotbuche (Fagus sylvatica), Stieleiche (Quercus robur), Traubeneiche (Quercus petraea), Eberesche (Sorbus aucuparia).

Sträucher: Hasel (Corylus avenllana), Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Hundsrose (Rosa canina), Feldrose (Rosa arvensis), Kreuzdorn (Rhamnus cathartica), Schlehe (Prunus spinosa), Roter Hartriegel (Cornus sanguinea), Salweide (Salix caprea), Schwarzer Hollunder (Sambucus nigra), Himbeere (Rubus idaeus), Brombeere (Robus fruticosus).

#### HINWEISE ZUR GRÜNORDNUNG

Versickerungsflächen

Die einschlägigen Bestimmungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NwFreiV) sind einzuhalten, insbesondere im Hinblick auf die Herstellung von Stellplätze als Versickerungsfläche.

# FLÄCHEN FÜR MABNAHMEN ZUM SCHUTZ; ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

Auf Grund § 9 BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 werden folgende baurechtliche Festsetzungen getroffen:

Baumbestand

Der vorhandene Baumbestand ist soweit wie möglich zu erhalten.

Grünanlagen

Es wird der Straßenraum, zur Ein- und Durchgrünung des Baugebietes

mit Bäumen angelegt und unterhalten.

#### Eingriffs- und Ausgleichsreglung

Nach §8 Abs. I BnatSchG wurden die Eingriffe in den Naturhaushalt nach dem Leitfaden für die Eingriffsreglung in der Bauleitplanung nach dem Regelverfahren ermittelt. Es wird ein entsprechender Ausgleich geschaffen.

Hierzu werden zwei Ausgleichsflächen ausgewiesenen. Diese Flächen werden mit hochstämmigen Obstbäumen; Äpfel, Birne Kirsche, Zwetschge, einheimische Sorten auf intensiv genutztem Grünland angelegt und unterhalten. Die Pflanzdichte orientiert sich an einem Raster von ca.  $10 \times 10$  m, das entspricht ca. 1 Baum pro 100 m $^2$ .

### PLANERISCH DARSTELLUNG ZUR GRÜNORDNUNG

T T T T

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft



Streuobstwiese auf extensiv genutztem Grünland



Anpflanzung Bäume



Bestand Bäume



Ausgleichsfläche



Der Marktgemeinderat hat am 22,02,05 die Aufstellung des Bebauungsplanes , im OT Jaxberg gem. "Mårzåcker" § 2 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. am 24.03.05 ortsüblich bekannt gemacht. Mömbris, 1 2, 03, 07 Glaser Erster Bürgermeister Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom M.O.O. wurden die Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB mit Schreiben vom 19 10 06 benachrichtigt. Mömbris, 1 2, 03, 07 Erster Bürgermeister Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 0409.04 mit Begründung hat über die Dauer eines Monats vom U. 10.04 bis 29. M. Oböffentlich ausgelegen. am 19.10% ortsüblich bekannt gemacht worden. Ort und Zeit sind im Amtl. Mitteilungsblatt Nr. 11 Mömbris, '9 2 07 Erster Bürgermeister Die Gemeinde hat nach § 10 BauGB diesen Bebauungsplan am 1.01 07 als Satzung beschlossen. Claser Mömbris, 1 2, 03, 07 ∉rster Bürgermeister Der Satzungsbeschluß des Bebauungsplanes wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 7 am 050407ortsüblich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft Mömbris, 2 3, 03, 07 Glaser Erster Bürgermeister